

Einladung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten werden zu einer ordentlichen



Gemeindeversammlung

am Mittwoch, 3. Dezember 2025 um 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses (Seite 3 – 12)
2. Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung mit Anpassung der Entschädigungen des Gemeinderates, der Primarschulpflege und der RPK (Seite 13 – 23)

Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Anträge und Akten liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Abstimmungen & Wahlen / Gemeindeversammlungen).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

Traktandum 1

Genehmigung des Budgets 2026 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- 1a. Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Bonstetten wie folgt festzulegen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	33'338'500.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	19'083'000.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-14'255'500.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'252'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	95'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-5'157'000.00
	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	90'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-90'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)			CHF 16'237'159.00
Steuerfuss			88%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-14'255'500.00
	Steuerertrag bei 88%	CHF	14'288'700.00
	Ertragsüberschuss	CHF	33'200.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- 1b. Den Steuerfuss der Politischen Gemeinde für das Jahr 2026 auf 88% (Vorjahr 91%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Bonstetten, 20. Oktober 2025

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber ad interim
sig. Peter Trachsel

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 den Steuerfuss auf 88% (Vorjahr 91 %) zu senken. Bei einem Aufwand von CHF 33'338'500.00 und einem Ertrag von CHF 33'371'700.00 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 33'200.00.

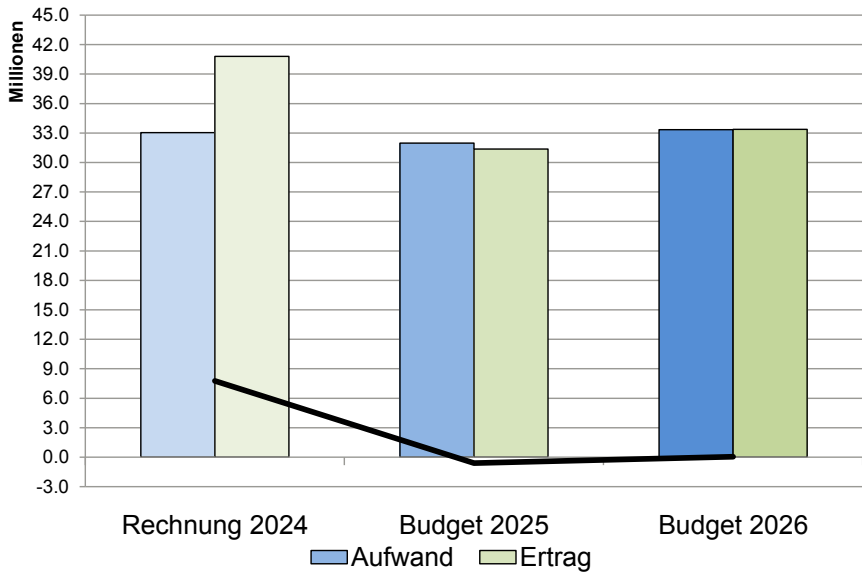
a. Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

Das Budget 2026 sieht bei einem Aufwand von CHF 33'338'500.00 (Vorjahr CHF 31'971'300.00) und einem Ertrag von CHF 33'371'700.00 (Vorjahr CHF 31'366'300.00.) **einen Ertragsüberschuss von CHF 33'200.00 vor.**

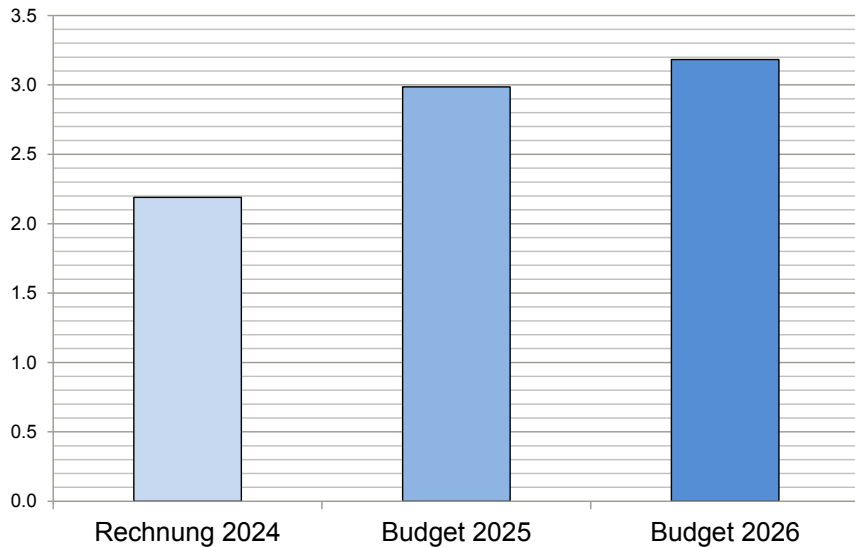
Der Aufwand erhöht sich insgesamt um CHF 1.4 Mio. bzw. 4.3 %. Die Zunahmen verteilen sich im Wesentlichen beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand (TCHF 433 bzw. 8.2 %), beim Transferaufwand (TCHF 347 bzw. 2.4 %), beim Personalaufwand (TCHF 323 bzw. 4.1 %) und bei den Abschreibungen (TCHF 197 bzw. 7.1 %). Beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand führen unter anderem zusätzliche Ausgaben für Projekte und Massnahmen im Bereich Arten- und Landschaftsschutz zu einem Mehraufwand. Der Transferaufwand steigt vor allem aufgrund deutlich höherer Kosten im Bereich der Pflegefinanzierung. Beim Personalaufwand sind das neue Entschädigungssystem für die Behörden sowie Stellenplananpassungen in verschiedenen Abteilungen berücksichtigt. Die höheren Abschreibungen resultieren aus den geplanten Investitionen.

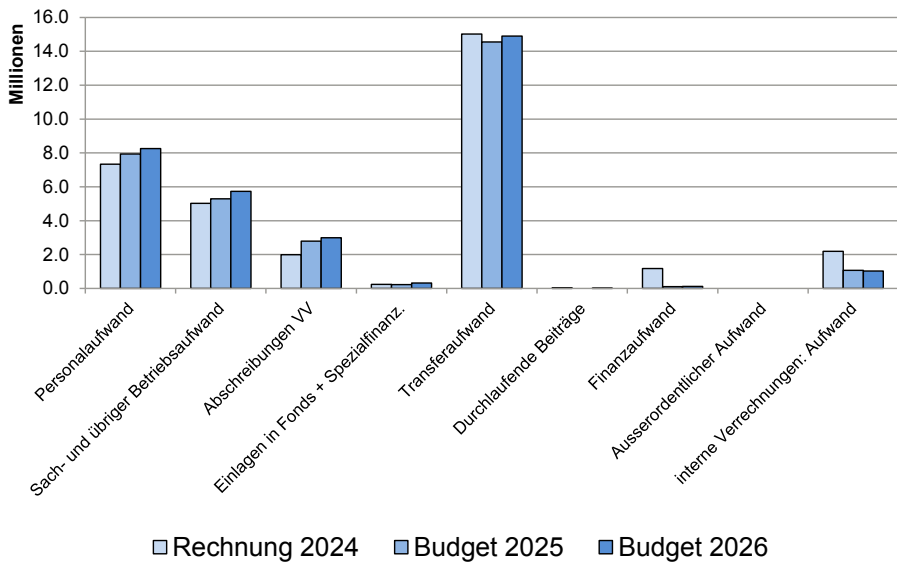
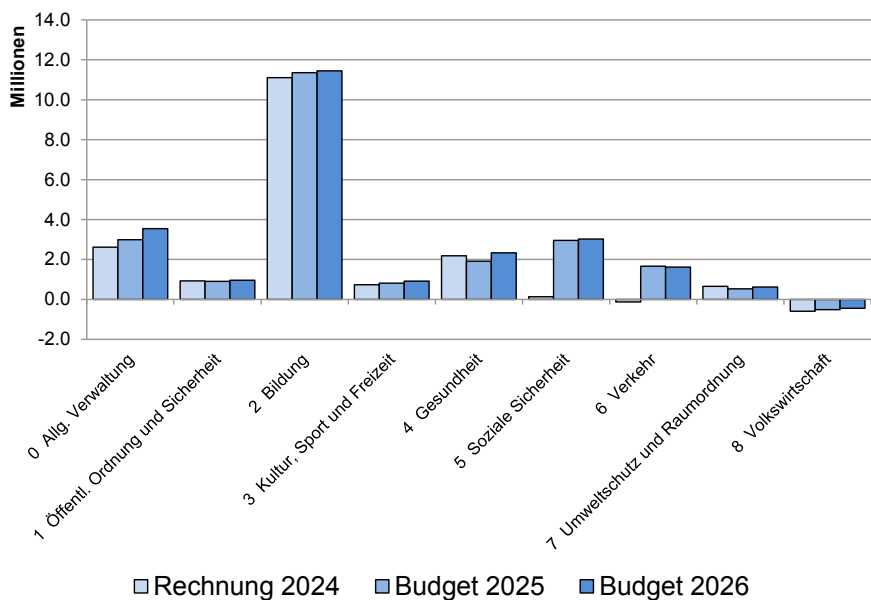
Demgegenüber erhöht sich der Ertrag um CHF 2 Mio. bzw. 6.4 %. Basierend auf den aktuellen Zahlen des Rechnungsjahres 2025 ist mit einer Zunahme des Steuerertrags von rund CHF 1.7 Mio. zu rechnen. Darin enthalten sind insbesondere Mehreinnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer in Höhe von TCHF 800. Trotz der Steuersenkung um 3 % wird bei den direkten Steuern natürlicher Personen ein Mehrertrag von TCHF 889 erwartet. Bei den direkten Steuern juristischer Personen wird ein zusätzliches Ertragswachstum von CHF 26'000.00 prognostiziert. Zudem fällt der Finanzausgleich um TCHF 381 höher aus.

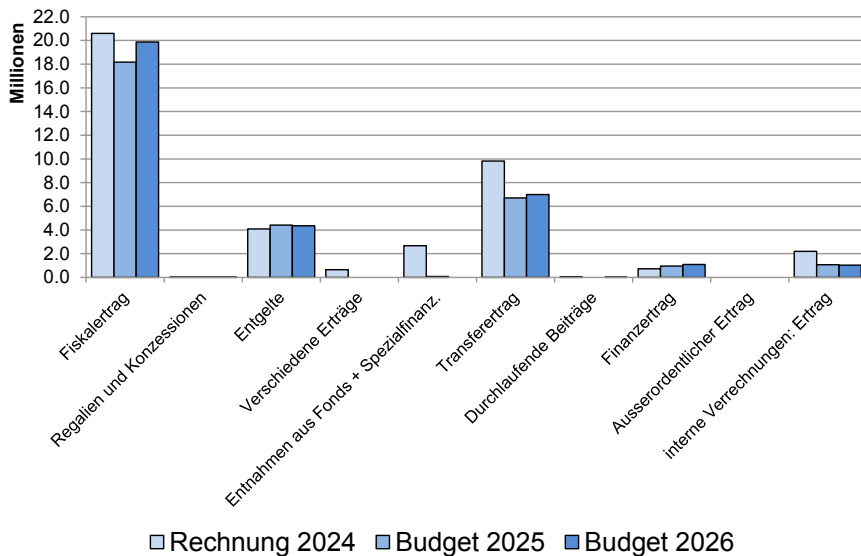
Gemäss einem Vergleich der Swissplan liegt der Nettoaufwand pro Einwohner (ohne Abschreibungen) der Gemeinde Bonstetten deutlich unter dem Median der Zürcher Gemeinden und ist der tiefste im ganzen Bezirk Affoltern.



Entwicklung Abschreibungen



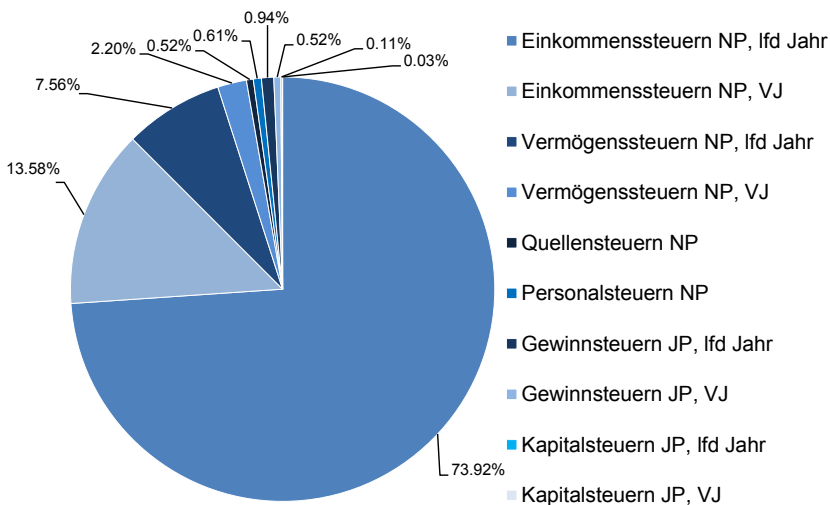
Gliederung Aufwand nach Aufwandart**Nettoaufwand nach Aufgabenbereich**

Gliederung Ertrag

Die wichtigsten Einnahmenquellen der Gemeinde sind die Steuereinnahmen, Beiträge aus dem Finanzausgleich, Entgelte für Dienstleistungen (z.B. Mittagstisch, Verwaltungsdienstleistungen, Bibliothek, etc.) sowie Mieteinnahmen.

Im Budget 2026 wird mit einem Fiskalertrag (direkte Steuern und Sondersteuern) von CHF 19'880'600.00 gerechnet. Dieser Betrag beinhaltet auch Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer in Höhe von CHF 2'900'000.00. Aufgrund der gemeldeten Handänderungen und der Erfahrungen der Vorjahre erscheint dieser Wert als realistisch.

Struktur Steuererträge aus Einkommen und Vermögen



NP = natürliche Personen

JP = juristische Personen

Ild. Jahr = Budgetjahr

VJ = Vorjahre

Die direkten Steuererträge der Gemeinde Bonstetten werden im Wesentlichen durch Einkommens- und Vermögensteuern (73.92 %) generiert.

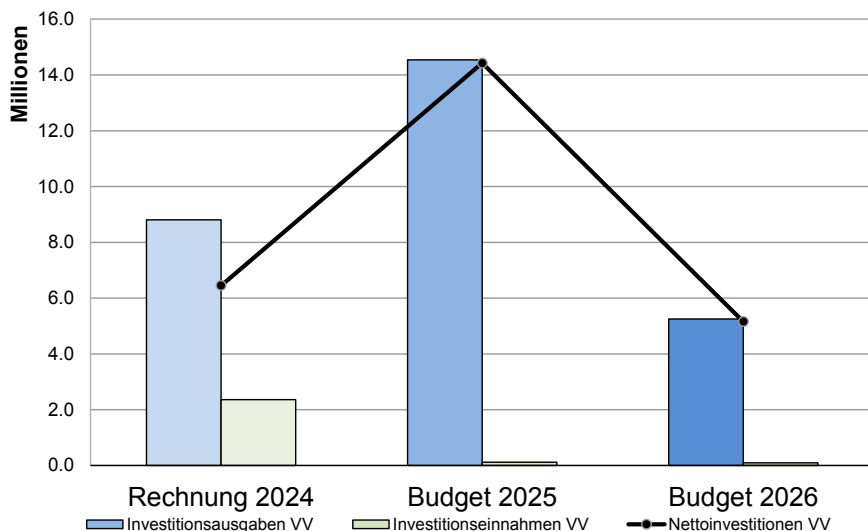
Der approximative Steuerertrag aus Einkommens- und Vermögensteuern und Gewinn- und Kapitalsteuern aus dem Rechnungsjahr geht von CHF 14'288'700.00 aus und ist damit um CHF 136'500.00 höher als im Budget 2025. Der Steuerfuss ist mit 88 % tiefer angesetzt als im Vorjahr (91 %). Ein Steuerprozent entspricht rund CHF 240'000.00 (inkl. Finanzausgleich).

Die Basis für die Hochrechnung der Steuern 2026 bildet der Steuerabschluss per 30.06.2025. Die Quellensteuern sind mit CHF 100'000.00 (Vorjahr 200'000.00) im Budget 2026 eingestellt.

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sieht Ausgaben von CHF 5'252'000.00 (Vorjahr CHF 14'423'000.00) und Einnahmen von CHF 95'000.00 (Vorjahr CHF 145'000.00) vor.

Veränderung der Investitionen im Verwaltungsvermögen gegenüber dem Budget 2025:

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	CHF	- 7'010'000.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	CHF	- 220'000.00
2	BILDUNG	CHF	+ 88'000.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	CHF	+ 90'000.00
4	GESUNDHEIT	CHF	+ 15'000.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	CHF	0.00
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	CHF	- 385'000.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	CHF	- 1'764'000.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	CHF	+ 65'000.00



(Investitionsrechnung)

Die Investitionsrechnung Finanzvermögen sieht Ausgaben von CHF 90'000.00 (Vorjahr 140'000.00) vor.

b. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres**Abweichungen > CHF +/- 50'000.00**

0120	Exekutive	CHF	155'500.00
Neues Entschädigungssystem der Behörden. Das Geschäft wird der GV am 3. Dezember 2025 unterbreitet.			
0220	Allgemeine Dienste, übrige	CHF	181'500.00
Durch die geplante Aufstockung von Stellen erhöhen sich die Lohnkosten. Höhere Abschreibungen.			
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	CHF	202'300.00
Höhere Abschreibungen und Gebäudeunterhalt, sowie höhere interne Verrechnungen.			
1400	Allgemeines Rechtswesen	CHF	84'400.00
Höhere Kosten beim regionalen Betreibungsamt und bei der KESB.			
2120	Primarstufe	CHF	- 498'200.00
Neue Berechnung der Anstellungspensen des kantonalen Lehrpersonals.			
2170	Schulliegenschaften	CHF	95'400.00
Ersatz Rasenmäher und Reinigungswagen. Höhere Abschreibungen sowie höhere einmalige Kosten bei den Dienstleistungen Dritter.			
2190	Schulleitung	CHF	215'500.00
Anpassung Behördenentschädigung, analog KST 0120. Höhere Lohnkosten für neue Stelle Betriebsleitung sowie höhereohneinstufung der neuen Schulleitung durch Kanton.			
2191	Schulverwaltung	CHF	89'800
Neue Stelle ICT- und Datenschutz. Zusatzaufwand durch Nutzung durch IncaMail und DeepSign. Höhere Kosten durch Software-Ablösung.			
2200	Sonderschulen	CHF	139'900.00
Mehr separativ beschulte Schülerinnen und Schüler. Zusätzliche Kostenanteile im Rahmen des Schulzweckverbandes.			
3211	Schul- und Gemeindebibliothek	CHF	86'100
Interne Verrechnung der Mieten durch Umzug ins Heumoos.			
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	CHF	193'500
Erhöhung aufgrund der Ausgaben in der Jahresrechnung 2024.			
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	CHF	184'100
Gemäss Hochrechnungen der Spitex KA, die Verteilschlüssel an Gemeinden versenden.			
5440	Jugendschutz	CHF	57'300
Erhöhung aufgrund der Vorjahreszahlen.			
5450	Leistungen an Familien	CHF	70'000
Gemäss Hochrechnung werden höhere Aufwendungen erwartet.			

5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe Gemäss Hochrechnung werden tiefere Aufwendungen erwartet.	CHF	- 106'100.00
8790	Energie, Übriges (allgemein) Höhere Abschreibungen. Geplante Weiterbildungen. Planungskosten.	CHF	54'600.00
9100	Allgemeine Gemeindesteuern Steigerung des Steuerertrages aufgrund Zahlen 2025 und Hochrechnung.	CHF	- 924'800.00
9101	Sondersteuern Erhöhung aufgrund der Vorjahre.	CHF	- 798'900.00
9300	Finanzausgleich Höherer Ressourcenausgleich für 2026 gemäss Berechnungen des Gemeindeamtes.	CHF	- 293'800.00

c. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Die Schweizer Wirtschaft ist 2025 von globalen Unsicherheiten geprägt. In diesem Umfeld ist die Aussagekraft von Wirtschaftsprognosen eingeschränkt. Im Vergleich zum letzten Jahr zeigen sich die aktuellen Aussichten etwas günstiger. Mittelfristig darf weiterhin mit einem Anstieg der Erträge gerechnet werden. Die Zunahmen auf der Aufwandseite belasten demgegenüber den Haushalt. Mit total CHF 51 Mio., davon CHF 43 Mio. im Steuerhaushalt, ist ein vergleichsweise sehr hohes Investitionsvolumen vorgesehen (v.a. Gemeindehaus, Schule, Wasserbauprojekte, Infrastruktur etc.). In der Erfolgsrechnung werden so mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von bis zu CHF 1 Mio. erwartet. Das Eigenkapital erhöht sich in der Planperiode auf CHF 67 Mio. Aufgrund des in den vergangenen Jahren, im Hinblick auf die anstehenden grossen Investitionen, bewusst angesparten Vermögens und den jährlichen Ertragsüberschüssen in der Planperiode kann ein grosser Teil der Investitionen von CHF 43 Mio. direkt bezahlt werden. Nach Ablehnung des Projektes Lochenweiher, besteht am Ende der Planung eine Nettoschuld des Steuerhaushaltes von CHF 7 Mio., was einer mittleren Verschuldung entspricht. Nicht eingerechnet in diese Zahl sind Kantonsbeiträge zu den Wasserbauprojekten im Umfang von, vorsichtig gerechnet, CHF 2.25 Mio., womit die Nettoschuld am Ende der Planung weniger als CHF 5 Mio. beträgt und sich innerhalb des Zielbandes bewegt. Geplant wird mit einem um 3 Prozentpunkte tieferen Steuerfuss von 88 %. Bei den Gebührenhaushalten weist der Bereich Wasser eine hohe Nettoschuld aus, während durch die Tarifierhöhung im Jahr 2025 ein guter Kostendeckungsgrad erreicht wird. Im Abfall können – sofern keine grösseren Investitionen geplant werden – die Gebührentarife gesenkt werden. Das Abwasser bleibt stabil.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 20. Oktober 2025 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

1a. Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Bonstetten wie folgt festzulegen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	33'338'500.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	19'083'000.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-14'255'500.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'252'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	95'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-5'157'000.00
	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	90'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-90'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Bonstetten finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

1b. Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF 16'237'159.00
Steuerfuss		88%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF -14'255'500.00
	Steuerertrag bei 88%	CHF 14'288'700.00
	Ertragsüberschuss	CHF 33'200.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass der Antrag des Gemeinderats betreffend Festlegung des Steuerfusses 2026 der politischen Gemeinde Bonstetten den finanzrechtlichen Vorschriften entspricht und rechnerisch richtig ist.

Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt den vorgeschlagenen Steuerfuss in finanzpolitischer Hinsicht als angemessen.

Bonstetten, 21. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Präsident
sig. Thomas Fischer

Aktuar
sig. Isidor Hug

Traktandum 2

Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung mit Anpassung der Entschädigungen des Gemeinderates, der Primarschulpflege und der RPK

Ausgangslage

Die Entschädigungen der gemeindlichen Behörden der Politischen Gemeinde Bonstetten sind in der Personal- und Besoldungsverordnung vom 1. August 2021 geregelt. Die heutige Behördenentschädigung (Gemeinderat und Primarschulpflege) splittet sich in eine Grundentschädigung und in eine individuelle Entschädigung. Die Individualentschädigung beläuft sich beispielsweise beim Gemeinderat auf aktuell CHF 16'348.95 pro GR-Mitglied. Multipliziert mit sechs Mitgliedern erfolgt eine Gesamtratsentschädigung von CHF 98'093.70 (Kostendach inkl. Teuerung). Diese Gesamtsumme wird gemäss der für das Amt aufgewendeten Zeit auf die Ratsmitglieder verteilt.

Ein Behördenamt ist in den letzten Jahren aufwändiger geworden, auch aufgrund der vielen zusätzlichen gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend ist die Entschädigung je aufgewendeter Stunde ständig gesunken und beträgt heute weniger als die Hälfte im Vergleich zu 2017. Das aktuelle Entschädigungs-Modell für Gemeinderat (GR) und Schulpflege (SPF) bestraft zudem das einzelne Mitglied, wenn Andere viel Arbeit haben. Das Entgelt für Behördenmitglieder soll die anspruchsvolle Arbeit wenigstens teilweise widerspiegeln. Eine Vereinbarkeit des Milizamtes mit gleichzeitiger Reduktion des Haupterwerbes soll nach wie vor möglich sein. Ferner soll das Amt auch für jüngere, noch im Erwerbsleben stehende, Behördenmitglieder attraktiv bleiben. Dafür muss das Entgelt für jedes einzelne Behördenmitglied einigermaßen abschätz- und berechenbar sein. Dementsprechend streben der Gemeinderat und die Primarschulpflege eine Besoldung an mit einer Grundsicherheit, verbunden mit dem Anreiz in der Behördentätigkeit etwas zu leisten.

Ergänzungen

Die Entschädigung setzt sich aktuell beim Gemeinderat (inkl. Schulpflegepräsidium) wie folgt zusammen:

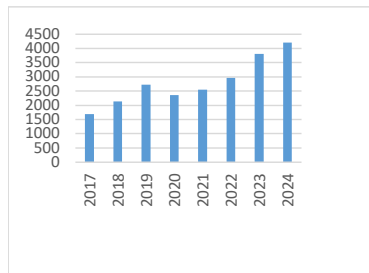
	Besoldung aktuell
Grundentschädigung Gemeindepräsidium	CHF 26'158.25
Grundentschädigung Präsidium Schulpflege	CHF 26'158.25
Grundentschädigung 4 x GR-Mitglied	CHF 78'474.80
Individualentschädigung 6 x CHF 16'348.95	CHF 98'093.70
Total	CHF 228'885.00

Die Entschädigung setzt sich aktuell bei der Primarschulpflege wie folgt zusammen:

	Besoldung aktuell
Grundentschädigung 4 x Mitglied	CHF 78'474.80
Individualentschädigung 4 x CHF 4'359.75	CHF 17'439.00
Total	CHF 95'913.80

Die Gesamtbesoldung aller Gemeinderatsmitglieder (inkl. Schulpflegepräsidium; Grundentschädigung u. Individualentschädigung) beträgt somit CHF 228'885.00 und jene der Primarschulpflegemitglieder CHF 95'913.80. Die gearbeiteten Individualstunden der letzten Jahre sind aus den nachfolgenden Erhebungen ersichtlich:

Jahr	Anz. Std.	Pens. alle GR	Pens. p.P.	Stundenlohn
2017	1692	77%	12.8%	CHF 133.80
2018	2130	97%	16.2%	CHF 106.30
2019	2734	125%	20.8%	CHF 82.80
2020	2358	107%	17.83%	CHF 96.00
2021	2557	117%	19.5%	CHF 88.55
2022	2958	135%	22.5%	CHF 76.55
2023	3809	174%	29.0%	CHF 59.45
2024	4205	192%	32.0%	CHF 57.65
Durchschnitt (ca.)			21.3%	

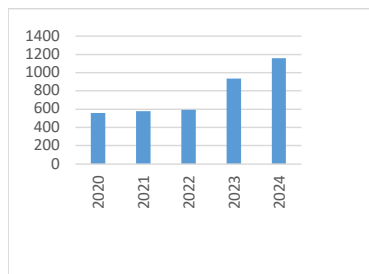


Entwicklung Anzahl Stunden

Das Kostendach führte in den letzten Jahren dazu, dass die Entschädigung pro geleisteter Arbeitsstunde pro Gemeinderatsmitglied, aufgrund der Zunahme der Gesamtstundenzahl, stetig sank und sich letztlich gegenüber dem Jahr 2017 mehr als halbierte.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Primarschulpflege. Die Gesamtbesoldung aller Schulpflegemitglieder (ohne Schulpflegepräsidium; Grundentschädigung u. Individualentschädigung) beträgt CHF 95'913.80. Die gearbeiteten Individualstunden der letzten Jahre sind aus der nachfolgenden Erhebung ersichtlich:

Jahr	Anz. Std.	Pens. alle SPF	Pens. p.P.	Stundenlohn
2020	557.5	26%	6.5%	CHF 170.00
2021	579.5	27%	6.7%	CHF 163.70
2022	593.5	27%	6.7%	CHF 159.85
2023	935.5	43%	10.8%	CHF 101.40
2024	1158.0	53%	13.3%	CHF 81.90
Durchschnitt (ca.)			8.8%	



Entwicklung Anzahl Stunden

Auf kantonaler Ebene erfolgte letztmals im Jahr 2020 eine Erhebung der Gemeinderatsentschädigungen. Diese zeigte nachfolgende Werte:

Durchschnittliche Entschädigung Kanton Zürich bei 5576 Einwohner/innen (Erhebung 2020)

Gemeindepräsident/in	CHF	55'744
Gemeinderatsmitglied	CHF	34'304
Schulpräsident/in	CHF	37'520
Schulpflege	CHF	22'512
Rechnungsprüfungskommission (RPK)-Präsident/in	CHF	8'576
Rechnungsprüfungskommission (RPK)-Mitglied	CHF	5'360

Weitere Recherchen bei anderen Gemeinden zeigen folgendes Bild^{*)}: (Stand Sept. 2025)

Gemeinderatsmitglied	Besoldung aktuell
Stallikon	CHF 24'799.65
Hedingen	CHF 26'821.60
Obfelden	CHF 28'000.00
Mettmenstetten	CHF 29'829.40
Bonstetten basierend auf Stundenverteilung 2024 (ohne Präsidium)	CHF 32'276.80 + 480.00 Fixspesen
Wettswil a.A.	CHF 36'092.70
Stadt Affoltern a.A.	CHF 45'953.00

*) Bei einigen Gemeinden wird ein Sitzungsgeld, Fixspesen und Projektentschädigung ausgezahlt.

Bonstetten: bei 2137 Arbeitsstunden 2024 der vier Mitglieder des Gemeinderates (ohne Gemeindepräsidium und ohne Schulpflegepräsidium) bedeutet dies einen theoretischen Stundenlohn von 60.40.

Gemeindepräsidium	Besoldung aktuell
Stallikon	CHF 34'945.05
Hedingen	CHF 35'762.00
Mettmenstetten	CHF 43'778.40
Bonstetten Effektive Besoldung 2024	CHF 48'886.90 + 480.00 Fixspesen
Wettswil a.A.	CHF 52'170.00
Erhebung Kt. Zürich	CHF 55'744.00
Obfelden	CHF 56'000.00
Stadt Affoltern a.A.	CHF 87'957.00

*) Bei einigen Gemeinden wird ein Sitzungsgeld, Fixspesen und Projektentschädigung ausgezahlt.

Bonstetten: bei 971 Arbeitsstunden 2024 des Gemeindepräsidiums bedeutet dies einen theoretischen Stundenlohn von CHF 50.30.

Primarschulpflegemitglied	Besoldung aktuell
Mettmenstetten	CHF 12'500.00
Hedingen	CHF 15'617.75
Stallikon	CHF 21'031.00
Obfelden	CHF 22'000.00
Erhebung Kt. Zürich	CHF 22'281.00
Bonstetten (ohne Präsidium)	CHF 23'978.45 + 480.00 Fixspesen
Wettswil a.A.	CHF 25'125.00
Stadt Affoltern a.A.	CHF 25'846.75

*) Bei einigen Gemeinden wird ein Sitzungsgeld, Fixspesen und Projektentschädigung ausgezahlt.

Bonstetten: bei 1158 Arbeitsstunden 2024 der vier Mitglieder der Primarschulpflege (ohne Schulpflegepräsidium) bedeutet dies einen theoretischen Stundenlohn von CHF 82.80.

Primarschulpflegepräsidium	Besoldung aktuell
Stallikon	CHF 33'000.00
Hedingen	CHF 35'900.00
Hausen a.A.	CHF 40'297.60
Mettmenstetten	CHF 44'000.00
Stadt Affoltern a.A.	CHF 45'000.00
Obfelden	CHF 46'000.00
Bonstetten	CHF 50'890.95
Effektive Besoldung 2024	+ 480.00 Fixspesen

*) Bei einigen Gemeinden wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt. Bei solchen musste eine Annahme getroffen werden.

Bonstetten: bei 1096 Arbeitsstunden 2024 des Primarschulpflegepräsidiums bedeutet dies einen theoretischen Stundenlohn von CHF 46.40.

Wahl einer neuen Besoldungsform

Angeichts dieser Umstände hat der Gemeinderat an seiner Klausur vom 17. April 2024 die Thematik aufgegriffen und nach geeigneten Lösungen gesucht. Im Zuge einer Analyse erachtete es der Gemeinderat als unfair, dass bei mehr Arbeitsleistung die Stundenlöhne der einzelnen Ratsmitglieder sinken. Dies bedeutet nämlich faktisch, dass untätige, verwaltende Ratskonstellationen mit höherer Besoldung belohnt und innovative, gestaltende Gremien bestraft werden. Und es bedeutet auch, dass bei hohem Arbeitsanfall in einem Ressort sämtliche anderen Ratsmitglieder bestraft werden. Diesen Mechanismus gilt es zu durchbrechen.

Um den schwankenden Zyklen der Behördenbelastung gerecht zu werden, soll ein dynamisches Besoldungssystem für den Gemeinderat und die Primarschulpflege eingeführt werden. Im Zuge dessen soll nach wie vor an der Grundentschädigung und einer Zusatzentschädigung festgehalten werden. Allerdings soll die Zusatzentschädigung zeitintensive Projekte und Aufwendungen dynamisch abfangen können. Zudem soll eine hohe Belastung eines Gemeinderatsmitglieds nicht mehr die Besoldung der anderen Mitglieder beeinflussen.

Der Gemeinderat ist in einer Phase mit vielen Aufgaben und Projekten. Dieser Umstand spiegelt sich anschaulich in den Stunden der einzelnen Gemeinderatsmitglieder. Dies mündet oft darin, dass sich Gemeinderatsmitglieder mit operativen Aufgaben auseinandersetzen. Die künftige Strategie soll darauf ausgerichtet sein, dass sich der Gemeinderat grossmehrheitlich mit strategischen Aufgaben beschäftigt und die Verwaltung die gefassten Ziele auf der operativen Ebene umsetzt. Hierzu soll die Verwaltungsorganisation in einem separaten Projekt überarbeitet werden.

Die nun angestrebte Lösung soll dauerhaft sein und auch Schwankungen gerecht werden. Im vorgeschlagenen Mechanismus soll das Fixum tiefer und das mögliche Maximum höher ausfallen. Dementsprechend schlagen der Gemeinderat und die Primarschulpflege der Gemeindeversammlung folgende Ansätze vor:

Amt	Grund- besol- dung CHF	Lohn- Klasse und -Stufe	Ansatz CHF	Zusatz max.h	Minimale Besoldung total	Maximale Besoldung total
Gemeindepräsi- dium	25'476 (=300 h)	23 / 10	CHF 84.92	450 h	CHF 25'476	CHF 63'690
Pro GR-Mitglied (4x)	15'908 (=200 h)	21 / 15	CHF 79.54	300 h	CHF 15'908	CHF 39'770
SPF-Präsidium	23'862 (=300 h)	21 / 15	CHF 79.54	500 h	CHF 23'862	CHF 63'632
Pro SPF-Mitglied(4x)	15'012 (=200 h)	21 / 11	CHF 75.06	200 h	CHF 15'012	CHF 30'024

(Ansätze stützen sich auf kant. Lohntabelle)

Lesebeispiel

Ein Gemeinderats-Mitglied leistet 300 Stunden, was zu folgender Besoldung führt:

Grundbesoldung	CHF	15'908.00	(dies beinhaltet die ersten 200 h)
Zusatzbesoldung	CHF	7'954.00	(100 h zu CHF 79.54/h)
Total Entschädigung	CHF	23'862.00	

Dies führt zu folgenden Entschädigungen für die Gesamtgremien für 2026

	min. h	max. h	min. Besoldung	max. Besoldung
Total Gremium GR (ohne Schulpräsidium)	1'100 h	2'750 h	CHF 89'108	CHF 222'770.00
Total Gremium SPF (mit Schulpräsidium)	1'100 h	2'400 h	CHF 83'910	CHF 183'728.00

Für die Entschädigung des Vizepräsidiums werden für beide Gremien folgende Ansätze vorgeschlagen:
(Diese werden pauschal ausgerichtet und unterliegen nicht der Teuerung)

1. Vizepräsidium CHF 2'000.00
2. Vizepräsidium CHF 1'000.00

Bei Krankheit und Unfall wird die Behördenentschädigung für das ausgefallene Behördenmitglied im Rahmen der Grundentschädigung nach wie vor ausgerichtet. Der/die Stellvertreterin hat Anspruch auf die zusätzlich anfallenden Stunden. Reicht das Maximum nicht aus, kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege im entsprechenden Fall die Maximalstundenzahl erhöhen. Fällt ein Behördenmitglied anderweitig für längere Zeit aus, regelt der Gemeinderat bzw. die Schulpflege die Entschädigungseinzelheiten.

Anpassung der Entschädigungen der Kommissionen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung eine geringfügige Anpassung der Entschädigungen für Kommissionsmitglieder. Dementsprechend werden die Beträge auf das nächst höhere Mass gerundet:

Grundentschädigung aktuell	Bisher	Neu
Mitglied Baukommission	CHF 1'090.00	CHF 1'100.00
Mitglied Werkkommission	CHF 1'090.00	CHF 1'100.00
Präsidium RPK	CHF 3'488.00	CHF 3'600.00
Mitglied RPK	CHF 2'398.00	CHF 2'400.00
Aktuar RPK zusätzlich	CHF 1'199.00	CHF 1'200.00

Den Mitgliedern aller Kommissionen und Fachgruppen wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 90.00 (bisher CHF 86.70) vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägliche Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Entschädigung für die nebenamtlichen Funktionäre gestützt auf Art. 13 der Verordnung und Anhang 1 (inkl. Teuerung bis 2024)

Funktion / Nebenamt	Kompetenz	Bemerkungen	Bisherige Besoldung (CHF)	Neue Besoldung (CHF)
Bestattungspersonal	GR	Pro Bestattung	200.00	200.00
Ackerbaustellenleiter	GR	Grundentschädigung	1'331.25	1'340.00
zusätzlicher Aufwand		Stundenansatz	49.05	50.00
Ordentliches Sitzungsgeld	PBVO		87.65	90.00
Taggeld für einen halben Tag	PBVO		174.80	180.00
Taggeld für einen ganzen Tag	PBVO		350.75	360.00
Stundenansatz für Wahlbüromitglieder	GR		38.55	40.00
Entschädigung Winterdienst				
a) Stundenansatz Einsatz von Mann und Traktor	GR		136.90	140.00
b) Stundenansatz Zuschlag für Nacht- und Sonntagseinsatz	GR		23.00	25.00
c) Stundenansatz Hilfeinsätze ohne Traktor	GR		40.55	42.00
d) Pauschale Entschädigung für Traktor und Maschine pro Wintersaison	GR		2'409.25	2'410.00
e) Pauschale Entschädigung für eigenen Pflug pro Wintersaison	GR		2'190.45	2'200.00

Die Entschädigungen werden jeweils der Jahresteuierung angepasst.

Finanziellen Konsequenzen

Durch diesen Modellwechsel können sich 2026 maximale Mehrkosten von CHF 80'800.00 ergeben (Differenz Budget 2025 zu 2026). Der Gemeinderat geht davon aus, dass im Einführungsjahr 2026 annähernd dieser Wert erreicht wird. Dieser Aufwand sollte sich in den Folgejahren durch die neue Aufbauorganisation der Gemeindeverwaltung mit der Geschäftsleitung deutlich reduzieren.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den neuen Entschädigungsansätzen für Behördenmitglieder zuzustimmen und die Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung (Art. 16 bis 20 inkl. Anhang – vgl. Synopse) gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 GO zu genehmigen.

Bonstetten, 15. September 2025

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber ad interim
sig. Peter Trachsel

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Bericht

Wir haben den Antrag des Gemeinderats betreffend Genehmigung der neuen Entschädigungsansätze für Behördenmitglieder und betreffend die Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung (Art. 16 bis 20 inkl. Anhang – vgl. Synopse) unter den Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanzpolitischen Angemessenheit auf der Grundlage des beleuchtenden Berichts (Weisung) vom 15. September 2025 und weiterer Unterlagen und Auskünfte geprüft.

Aufgrund der Prüfung der uns vorgelegten und einverlangten Unterlagen sowie der erteilten Antworten auf unsere Fragen sind wir zur Beurteilung gelangt, dass der Antrag des Gemeinderats finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanzpolitisch angemessen ist.

Antrag

Gestützt auf das Ergebnis unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Bonstetten, 15. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Präsident
sig. Thomas Fischer

Aktuar
sig. Isidor Hug

Beantragte Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung in Form einer Synopse

Bisher	Neu
Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung des Gemeinderates 1 Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte werden mit folgenden Leistungen entschädigt: - Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 16 - Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 17 2 Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds des Gemeinderats. 3 Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.	Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung des Gemeinderates und der Primarschulpflege 1 Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte und der Primarschulpflege werden mit folgenden Leistungen entschädigt: - Grundentschädigung gemäss Art. 16/18 - Individuelle Zusatz-Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 17/19 2 Die Grundentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der beiden Behörden ab. 3 Mit der individuellen Zusatz-Entschädigung werden für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände, die die Grundentschädigung übersteigen, insbesondere für zeitintensive Projekte, bis zu einer maximalen Stundenanzahl, ausgerichtet. 4 Jedes Behördenmitglied erfasst alle seine Aufwendungen in einem Tool und legt diese quartalsweise dem Bereich Finanzen und den übrigen Behördenmitgliedern offen. 5 Die Rahmenbedingungen für die Erfassung und Abrechnung regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.
Art. 16 Pauschalentschädigungen Gemeinderat Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen: Präsidium CHF 24'385.55 Ressortvorstand Bildung CHF 24'385.55 (Präsident Schulpflege) Übrige Mitglieder je CHF 18'289.15 Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.	Art. 16 Grundentschädigung Gemeinderat Die ersten erfassten 200h jedes Gemeinderatsmitglieds und 300h der Präsidien stellen die Grundentschädigung dar. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt: <u>Gemeindepräsidium</u> 300 x kant. Lohnklasse 23 LS 10 <u>Präsidium Primarschulpflege</u> 300 x kant. Lohnklasse 21 LS 15 <u>Mitglieder Gemeinderat</u> 200 x kant. Lohnklasse 21 LS 15 Dieser Betrag ist garantiert und wird auch ausbezahlt, wenn die 300 bzw. 200h allenfalls nicht erreicht werden.

Art. 17 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden. ² Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Gemeinderäte mal CHF 15'241.00. ³ Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Gemeinderäte erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) sind in den Art. 16 und 17 eingeschlossen.	Art. 17 Zusatz-Entschädigung für Gemeinderat ¹ Fallen bei einzelnen Ressorts zeitintensive Projekte an, welche die Grundentschädigung übersteigen, können die betroffenen Gemeinderatsmitglieder Zusatz-Entschädigung geltend machen. ² Der mit der Zusatz-Entschädigung verbundene Aufwand ist wie bei der Grundentschädigung zu dokumentieren und darf folgende Maximalstundenanzahl nicht übersteigen: <table data-bbox="624 459 980 534"> <tr> <td>Gemeindepräsidium:</td><td>450h</td></tr> <tr> <td>Präsidium Primarschulpflege:</td><td>500h</td></tr> <tr> <td>Mitglied des Gemeinderates:</td><td>300h</td></tr> </table> ³ Die Abgeltungshöhe der Zusatzentschädigung richtet sich nach den Lohnklassen und Stufen der Grundentschädigung.	Gemeindepräsidium:	450h	Präsidium Primarschulpflege:	500h	Mitglied des Gemeinderates:	300h
Gemeindepräsidium:	450h						
Präsidium Primarschulpflege:	500h						
Mitglied des Gemeinderates:	300h						
Art. 18 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege Die amtlichen Verrichtungen der Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) werden mit folgenden Leistungen entschädigt: - Pauschale Jahresentschädigungen je Mitglied CHF 18'289.15 - Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 19 Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der Schulpflege (ohne Präsidium) Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.	Art. 18 Grundentschädigung Primarschulpflege Die ersten erfassten 200h jedes Primarschulpflegemitglieds (ohne Präsidium) stellen die Grundentschädigung dar. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt: <u>Mitglieder Primarschulpflege</u> 200 x kant. Lohnklasse 21 LS 11 Dieser Betrag ist garantiert und wird auch ausbezahlt, wenn die 200h allenfalls nicht erreicht werden.						

Art. 19 Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) nach geleistetem Aufwand Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden. Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 4'064.25 Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Schulpflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Schulpflege, Kommissionen, Ausschüsse etc.) oder für Schulbesuche sind in den Art. 18 eingeschlossen.	Art. 19 Zusatz-Entschädigung für Mitglieder der Primarschulpflege ¹ Fallen bei einzelnen Ressorts zeitintensive Projekte an, welche die Grundentschädigung (200h) übersteigen, können die betroffenen Primarschulpflegemitglieder Zusatz-Entschädigung geltend machen. ² Der mit der Zusatz-Entschädigung verbundene Aufwand ist wie bei der Grundentschädigung zu dokumentieren und darf die Maximalstundenanzahl von 200h nicht übersteigen. ³ Die Abgeltungshöhe der Zusatzentschädigung richtet sich nach den Lohnklassen und Stufen der Grundentschädigung.
--	--

Art. 20 Entschädigung Kommissionen

¹ Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Mitglied Baukommission
CHF 1'090.00
Mitglied Werkkommission
CHF 1'090.00 (früher CHF 508.05)
Rechnungsprüfungskommission
Präsident CHF 3'488.00
Mitglieder CHF 2'398.00
Aktuar zusätzlich CHF 1'199.00

² Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 86.70 vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission
Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission
Kulturkommission
Gemeindeführungsorganisation
Temporäre Kommissionen
Temporäre Fachgruppen

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

³ Den Kommissionsmitgliedern (inkl. Aktuar) steht einmal jährlich ein Kommissionsessen auf Kosten der Gemeinde zu. Der Gemeinderat legt den Betrag pro Person in einem Reglement fest.

Art. 20 Entschädigung Kommissionen

¹ Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Mitglied Baukommission
CHF 1'100.00
Mitglied Werkkommission
CHF 1'100.00
Rechnungsprüfungskommission
Präsident CHF 3'600.00
Mitglieder CHF 2'400.00
Aktuar zusätzlich CHF 1'200.00

² Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 90.00 vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission
Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission
Kulturkommission
Gemeindeführungsorganisation
Temporäre Kommissionen
Temporäre Fachgruppen

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

³ Den Kommissionsmitgliedern (inkl. Aktuar) steht einmal jährlich ein Kommissionsessen auf Kosten der Gemeinde zu. Der Gemeinderat legt den Betrag pro Person in einem Reglement fest.

